bei 14 Enthaltungen), mit der der UNCTAD-Generalsekretär ersucht wurde, dazu eine detaillierte Studie auszuarbeiten (Resolution 125 (V) vom 3. Juni). Es geht speziell um eine Einrichtung für den produktbezogenen Ausgleich von Einbußen bei Exporteinkünften. Die entwickelten Marktwirtschaftsländer waren dafür gewesen, die Vorlage einer ähnlichen Untersuchung im Rahmen von Weltbank und Weltwährungsfonds abzuwarten, und hatten der Schaffung eines neuen Finanzierungsschemas gegenüber teilweise Skepsis geäußert.

Fertig-, Halbfertigwaren: UNCTAD V einigte sich darauf, die UN-Konferenz über restriktive Geschäftspraktiken möge im letzten Quartal von 1979 stattfinden (Resolution 103(V) vom 30. Mai). Sie unterbreitete allerdings keinerlei Vorschläge zu den dort zu verabschiedenden Grundsätzen und Empfehlungen. Insbesondere schwieg sie zu den augenblicklich strittigsten Punkten (Rechtsverbindlichkeit des Regelwerks, Freistellungen, Sonderbehandlungen, institutionelle Vorkehrungen).

Im übrigen wurden zu diesem Tagesordnungspunkt keine Resolutionen verabschiedet. Es mißlang insbesondere, zur Exportdiversifizierung der Entwicklungsländer und zur Zukunft des Allgemeinen Präferenzsystems Einvernehmen zu erzielen.

Währung und Finanzen: Mit Resolution 128 (V) vom 3. Juni verwandte sich die Konferenz dafür, der Weltwährungsfonds möge seine Bedingungen flexibel handhaben. Die Entschließung stellte insgesamt einen Appell an den Weltwährungsfonds dar, seine verschiedenen Instrumente großzügiger zugunsten der Entwicklungsländer einzusetzen. Eine institutionelle Maßnahme kam hinzu, nämlich die Einsetzung einer hochrangigen zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe zur Untersuchung der Hauptfragen im Weltwährungsbereich. Bereits das Abstimmungsergebnis (69:17 bei 13 Enthaltungen) verriet den Widerstand, auf den diese Resolution gestoßen war. Gruppe B (entwickelte Marktwirtschaftsländer) begründete ihre Nichtzustimmung vor allem damit, daß die einzelnen Aussagen viel zu wenig überdacht worden seien, und einige Teilnehmer äußerten die Besorgnis einer Einmischung in die Arbeit anderer Gremien.

Die zweite Resolution zum Thema Währung und Finanzen galt dem Transfer realer Ressourcen in Entwicklungsländer (Resolution 129(V) vom 3. Juni). UNCTAD V rief erwartungsgemäß zu erheblichen Steigerungen der öffentlichen Entwicklungshilfeleistungen auf, damit das 0,7vH-Ziel (also ein Umfang, der 0,7vH des Bruttosozialprodukts ausmacht) von allen entwikkelten Geberländern erreicht werde. Au-Berdem befürwortete sie (unter anderem) die Einführung von Zinssubventionen und bekräftigte, Leistungen an die am wenigsten entwickelten Entwicklungsländer sollten die Form verlorener Zuschüsse annehmen, und den übrigen Empfängern sollten wesentlich günstigere Vorzugsbedingungen gewährt werden als bisher. Von dem Abschnitt zu den multilateralen Leistungen sei hier nur der nachdrückliche Wunsch nach einer beträchtlichen Erhöhung des Weltbankkapitals erwähnt. Die Ausführungen zu den nichtöffentlichen Leistungen

waren eher knapp und konzentrierten sich auf die Frage des Zugangs der Entwicklungsländer zu den Kapitalmärkten. Die Bundesrepublik Deutschland unterstrich nach Verabschiedung der Resolution, wie wichtig es für die Entwicklungsländer sei, die »Vorhersehbarkeit ihres Investitionsklimas zu verbessern.

Technologie: Mit Resolution 101(V) vom 30. Mai betonte die Konferenz, bei der bevorstehenden Revision der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums müßten vor allem die Belange der Entwicklungsländer berücksichtigt werden (die Revisionskonferenz ist von der WIPO für Februar/März 1980 nach Genf einberufen worden). Dieselbe Resolution ging auch speziell auf das Warenzeichenrecht ein und begegnete insoweit mit Wohlwollen der Möglichkeit nichtreziproker Vorzugsbehandlung von Staatsangehörigen aus Entwicklungsländern.

Zum >brain drain (bezog UNCTAD V vorwiegend mit institutionell-prozeduralen Aussagen Stellung (Resolution 102(V) vom 30. Mai) und äußerte sich im übrigen recht vorsichtig. Die entwickelten Staaten wurden allerdings ersucht, Maßnahmen im Bereich der sozialen Sicherung, Versorgungsansprüche, Devisenkontrolle, Steuerpolitik und Überweisungen ins Auge zu fassen, die darauf gerichtet sind. Beiträge zur wirtschaftlichen Entwicklung der Entwicklungsländer zu fördern. Die Resolution war auch in diesem - auf finanzielle Druckmittel abzielenden — Punkt nicht nur vorsichtig formuliert (should...consider... measures...with a view to encouraging), sondern erkannte in einer Art Rückversicherung auch ausdrücklich an, daß die angeschnittenen Fragen in einen größeren Zusammenhang eingebettet und überdies Gegenstand nationaler Zuständigkeiten seien. Gleichwohl hielten die entwickelten Marktwirtschaftsländer mit Ausnahme der Türkei noch einmal explizit fest, es handele sich dabei um Angelegenheiten im nationalen Zuständigkeitsbereich, und verwiesen auf innerstaatliche Gesetzgebung und Sozialpolitik.

Zwei weitere Beschlüsse waren der technologischen Eigenkapazität der Entwicklungsländer (Resolution 112(V) vom 3. Juni — zehn Schreibmaschinenseiten lang!) und dem geplanten Verhaltenskodex für Technologietransfer (Beschluß 113(V) vom 3. Juni) gewidmet. In letztgenannter Entscheidung enthielt sich UNCTAD V jeglicher Aussage zur Sache.

Schiffahrtsfragen: UNCTAD V forderte zum Beitritt zum Verhaltenskodex für Linienkonferenzen auf (vgl. VN 2/1979 S.69). Der Aufruf in Resolution 106(V) vom 1. Juni hatte dadurch etwas an Aktualität verloren, daß von den EG-Ländern, der Sowjetunion und der DDR kurz zuvor erklärt worden war, sie würden dem völkervertraglich geschaffenen Kodex beitreten. Sehr kontrovers war Resolution 120(V) vom 3. Juni, mit welcher die Konferenz vor allem zum Massengutverkehr Stellung bezog, UNCTAD V setzte sich insoweit für die Schaffung eines gleichen Anteils der Entwicklungsländer ein und empfahl allgemein eine »equitable participation« der Handelspartner. Das Abstimmungsergebnis lautete 81:22 (10 Enthaltungen). Die westlichen Marktwirtschaftsländer, die die Resolution für marktfeindlich hielten, stimmten praktisch geschlossen mit Nein (ebenso Israel; Ausnahme aber die Türkei).

Sonstiges: Von den Resolutionen, die keinem spezifischen Tagesordnungspunkt zugeordnet werden können, verdient vor allem diejenige Erwähnung, mit welcher die Konferenz auf die Gewinnung der Ressourcen des Tiefseebodens eingegangen ist: Resolution 108(V) vom 1. Juni, angenommen bei 9 Gegenstimmen - darunter der Bundesrepublik Deutschland - und 13 Enthaltungen. Hierbei handelt er sich bekanntlich um ein zentrales Thema der III. Seerechtskonferenz. UNCTAD V wandte sich gegen einseitige Maßnahmen einzelner Staaten. Sie erinnerte an die grundlegenden Resolutionen der UN-Generalver-(A/Res/2574D(XXIV) sammlung 15. Dezember 1969 - Moratoriumsresolution; A/Res/2749(XXV) vom 17. Dezember 1970 - Prinzip des >gemeinsamen Erbes der Menschheit() und erklärte, einseitige Maßnahmen vor Abschluß einer Seerechtskonvention würden gegen diese Resolutionen verstoßen, die laufenden Verhandlungen gefährden und die Interessen der Völkergemeinschaft berühren. Sie würden von der Völkergemeinschaft nicht anerkannt werden und völkerrechtlich ungültig sein. UNCTAD V rief die Staaten speziell auf, keine nationalen Gesetze über den Tiefseebodenbergbau zu erlassen (wie namentlich in der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten derzeit ins Auge gefaßt), und warnte vor den Folgen, die solche Schritte im Rahmen der Seerechtskonferenz und bestimmter Rohstoffverhandlungen haben würden. Welche Folgen das sein könnten, wurde nicht präzisiert.

UNCTAD VI: Die sechste Welthandelskonferenz könnte in Kuba stattfinden. Die kubanische Regierung hat eine entsprechende Einladung ausgesprochen. NJP

Weltagrarkonferenz vom 12.—20. Juli in Rom: internationale Übereinstimmung über Grundsätze für die ländliche Entwicklung (40)

I. Ziel der von der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) in Zusammenarbeit mit anderen Organisationen des UN-Systems durchgeführten, von 145 Staaten beschickten Weltkonferenz über Agrarreform und ländliche Entwicklung war es, sich weltweit auf ein für alle annehmbares Aktionsprogramm für Agrarreform und ländliche Entwicklung zu einigen. In diesem sollten Wege und Maßnahmen aufgezeigt und empfohlen werden, wie die vorrangige Aufgabe der Agrarreform und ländlichen Entwicklung gelöst und die damit verbundenen Probleme bewältigt werden können. Die Schlüsselrolle, die der Agrarreform und ländlichen Entwicklung für den Entwicklungsprozeß von Entwicklungsländern beizumessen ist, sollte darüber hinaus in einer Grundsatzerklärung allgemein ins Bewußtsein gebracht werden.

Um die Armut in der Welt zu bekämpfen, müsse man »auf dem Lande selbst ansetzen«, führte der tansanische Präsident Nyerere — einer von vier Staatspräsidenten, die an der Konferenz teilnahmen — in seiner viel beachteten Erklärung aus. Die Hauptlast hierfür liege bei den Entwicklungsländern selbst; er forderte jedoch auf, die ländliche Entwicklung ebenso auf nationaler und internationaler Ebene voranzutreiben und im größeren Rahmen einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung zu sehen: »Wachstum und Entwicklung in der Welt müssen auf einer Strategie für die Entwicklung der ländlichen Gebiete basieren«.

Der Vorsitzende der Konferenz, der frühere Präsident Venezuelas, Rafael Caldera, forderte die Konferenz auf, sie möge »eine Art Magna Charta für die arme Bevölkerung der ganzen Erde« und den rechtlichen Rahmen zur Verwirklichung der Konferenzziele schaffen. Zur Ausgangslage äußerte sich das senegalesische Staatsoberhaupt Senghor sehr eindeutig: »Tatsächlich haben die Erfahrungen mit den beiden Entwicklungsdekaden die Hoffnungen der großen Mehrheit der auf dem Lande in Entwicklungsländern lebenden Massen nicht voll erfüllt. Diese Massen leben noch immer unter Bedingungen, die Bauern, Viehzüchter und Fischer zu wirklichen Proletariern machen«.

Ohne auf die Ausgangslage im einzelnen (Bevölkerungswachstum, Erzeugung und Verteilung von Nahrungsmitteln, Besitzverhältnisse, Beschäftigungs- und Einkommensmöglichkeiten u. a. m.) einzugehen, sei hier nur angeführt, daß die FAO die Gesamtzahl der in den ländlichen Gebieten der Entwicklungsländer lebenden Armen auf mehr als 1,3 Milliarden Menschen schätzt. Nahezu 500 Millionen litten unter Hunger oder Unterernährung. Die gesamte ländliche Bevölkerung der Erde könnte im letzten Fünftel dieses Jahrhunderts nochmals um 830 Millionen Menschen wachsen.

II. Als Ergebnis verabschiedete die Konferenz im Konsens eine Grundsatzerklärung und ein Aktionsprogramm für Agrarreform und ländliche Entwicklung. In der Grundsatzerklärung wird daran erinnert, daß bisherige Entwicklungsanstrengungen die ländlichen Gebiete größtenteils nicht erreicht und vielfach sogar zu einem größeren Ungleichgewicht zwischen Land und Stadt beigetragen haben. Die Beseitigung von Armut, Hunger und Unterernährung müsse das wesentliche Ziel weltweiter Entwicklung sein. Die Hauptverantwortung für Agrarreform und ländliche Entwicklung liege bei den Ländern selbst, doch müßten sie hierin von der internationalen Gemeinschaft nachdrücklich unterstützt werden. Solche Zusammenarbeit müsse basieren auf der »Einhaltung der Prinzipien der Unabhängigkeit, der nationalen Souveränität, der Selbstbestimmung der Völker sowie der Nicht-Einmischung in die inneren Angelegenheiten der Staaten«. Zu den Richtlinien und Grundsätzen, auf die sich das Aktionsprogramm gründet, erklärte sich die Konferenz unter anderem wie folat:

 »daß nationaler Fortschritt, der auf Wachstum, Gerechtigkeit und Beteiligung beruht, eine Umverteilung der wirtschaftlichen und politischen Macht und eine stärkere Integration der ländlichen Gebiete in nationale Entwicklungsanstrengungen erfordere«: »daß größtmögliche Anstrengungen unternommen werden sollen, eigene Ressourcen für die ländliche Entwicklung zu mobilisieren und produktiv zu nutzen«;

 »daß gerechte Verteilung und wirksame Nutzung von Boden und Wasser und anderen produktiven Ressourcen unter Berücksichtigung des ökologischen Gleichgewichts und des Umweltschutzes unabdingbar sind für die ländliche Entwicklung, Mobilisierung der menschlichen Ressourcen, Produktionssteigerung und Verminderung der Armut«;

 »daß die Frau gleichberechtigt mit dem Mann beteiligt und in gleicher Weise wie dieser zum sozialen, wirtschaftlichen und politischen Prozeß der ländlichen Entwicklung beitragen sowie an den verbesserten Lebensbedingungen in ländlichen Gebieten voll teilhaben soll«;

 »daß die internationale Zusammenarbeit gestärkt und ein neues Bewußtsein für die Dringlichkeit von Maßnahmen entwikkelt werden soll, um den Fluß von finanziellen und technischen Mitteln für die ländliche Entwicklung zu vergrößern«.

Das von der Konferenz angenommene Aktionsprogramm, das den Regierungen, der FAO und anderen betroffenen Organisationen zur Durchführung empfohlen wird, bezieht sich im ersten Teil auf die nationalen Programme in Entwicklungsländern. Dieser Abschnitt enthält alle wichtigen Maßnahmen, die global gesehen für Agrarreform und ländliche Entwicklung von Bedeutung sind. Unter Berücksichtigung der einzelnen untereinander abhängigen Elemente soll jede Regierung im Rahmen ihrer gesamtwirtschaftlichen und sozialen Planung ihre Strategie für ländliche Entwicklung formulieren und unter möglichst integrierter Anwendung der Maßnahmen und Prioritätensetzung durchführen. Die nationalen Zielsetzungen und Strategien sollen sich konzentrieren auf »die Beseitigung von Armut, einschließlich Verbesserung der Ernährung, und sich nach einer Politik richten, die auf Wachstum mit Gerechtigkeit, Umverteilung wirtschaftlicher und politischer Macht und auf die Beteiligung der Bevölkerung abzielt«. Bei der Formulierung dieser Strategien sollen die Regierungen spezifische Ziele für die achtziger und neunziger Jahre festlegen, verstärkt Mittel für die ländliche Entwicklung einsetzen, den Entscheidungsprozeß nationaler Maßnahmen dezentralisieren und lokale Regierungsinstitutionen fördern, die Bildung ländlicher Organisationen (auch solche der Landarbeiter) sowie Genossenschaften unterstützen, um die Beteiligung der armen Landbevölkerung am Entscheidungsprozeß sowie an Durchführung und Bewertung von Programmen der Agrarreform und ländlichen Entwicklung zu stärken.

Einige der Zielsetzungen sind reichlich hochgesteckt und erscheinen kaum oder nur unter besonderen Bedingungen durchführbar. Doch die hiervon unmittelbar betroffenen Entwicklungsländer waren damit durchaus einverstanden. Zur Beobachtung und Bewertung der nationalen Strategien sollen die Regierungen die für ländliche Entwicklung relevanten Daten sammeln, Zwischenziele für 1980 festlegen und anhand solcher Indikatoren auf der im Zweijahresabstand stattfindenden FAO-

Konferenz über Veränderungen berichten. Sie sollen außerdem die Gesamtwirkung der Maßnahmen und anderer Faktoren auf den Mittelfluß in oder aus der ländlichen Wirtschaft abschätzen.

Der Abschnitt >Zugang zu Boden, Wasser und zu anderen natürlichen Ressourcenc enthält, je nach Ausgangslage, Empfehlungen zu: Reorganisation der Besitzverhältnisse. Reform des Pachtwesens und Regelung der Löhne der Landarbeiter. Regulierung der auf Gewohnheitsrecht beru-Besitzverhältnisse, gung, Förderung von Gruppenbewirtschaf-Genossenschafts-, Kollektiv- und Staatsbetrieben. Ein Unterabschnitt befaßt sich mit der gemeinschaftlichen Kontrolle natürlicher Ressourcen, für die ein ôffentliches Interesse vorliegt; weitere mit der Ansiedlung auf unbesiedelten staatlichen Ländereien und mit der Verminderung von regionalen und lokalen Ungleichheiten.

Hinsichtlich der Beteiligung des Menschenk wird besonders hervorgehoben: die Assoziationsfreiheit der Landbevölkerung, sich nach ihrer Wahl zu organisieren, Dezentralisierung von Regierungsinstitutionen und des Entscheidungsprozesses zur regionalen und lokalen Ebene hin, Beteiligung der vorgesehenen Nutznießer an einer Agrarreform.

Die Ausführungen zur >Integration der Frau in den ländlichen Entwicklungsprozeß (, in dem die lebenswichtige Rolle der Frau im sozio-ökonomischen Bereich anerkannt wird, beziehen sich auf Empfehlungen zur Sicherung der rechtlichen Gleichstellung, des verstärkten Zuganges zu ländlichen Dienstleistungen, der Organisation und Beteiligung der Frau, der Verbesserung der Ausbildungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten.

Von den Empfehlungen über den Zugang zu Betriebsmitteln, Märkten und Dienstleistungen dürften einige nur unter besonderen agrar- und wirtschaftspolitischen Bedingungen realisierbar sein. Im Unterabschnitt >Forschung wird auf die Notwendigkeit interdisziplinären Vorgehens hingewiesen. Gefördert werden sollen unter anderem Forschungen und technische Neuerungen zur Nutzung natürlicher Ressourcen, bei der ökologische Gefahren und Ungleichgewichte möglichst klein gehalten werden.

Innerhalb von Strategien zur Entwicklung nicht-landwirtschaftlicher Aktivitätent sollen die Regierungen Maßnahmen für die Industrialisierung auf dem Lande ergreifen. Hierzu sollen unter anderem gehören: steuerliche Anreize, besonders für Kleinund Mittelindustrien, die Bereitstellung verbesserter Infrastrukturen und die Förderung industriellen Unternehmertums unter der Landbevölkerung.

Unter den Empfehlungen, die zur Einrichtung ›Ländlicher Arbeitsprogramme und anderer nicht-landwirtschaftlicher Aktivitäten gegeben werden, ist auch die der Nutzung von Nahrungsmittelhilfe, »wobei dafür zu sorgen ist, daß diese die örtliche Nahrungsmittelerzeugung nicht niederdrückt«.

Im Abschnitt Aus- und Fortbildung sowie Beratung wird der Erlangung von Grundkenntnissen im Schreiben und Rechnen bei allen Kindern höchste Priorität gegeben. Nicht weniger wichtig sei die Fortbildung von Mann und Frau, damit diese ihre Produktivität und die Fähigkeiten zum Einkommenserwerb erhöhen können. Ein Unterabschnitt ist der Vertiefung der Kenntnisse von Entwicklungspersonal gewidmet.

III. Der zweite Teil des Aktionsprogramms ist internationalen Maßnahmen für Agrarreform und ländliche Entwicklung im Rahmen einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung gewidmet. Er richtet sich in seinen Empfehlungen zu Handel, Fremdinvestitionen. öffentlicher Entwicklungshilfe und technischer und wirtschaftlicher Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern in der Hauptsache an die entwickelten Länder. Diese hatten sich in der Vorbereitungsphase der Konferenz vergeblich dagegen gewehrt, daß solche nur mittelbar mit dem eigentlichen Konferenzthema zusammenhängenden Fragen - die zudem seit langem in anderen internationalen Gremien behandelt werden - gesondert erörtert würden. Das Aktionsprogramm enthält in diesem Teil dennoch die für diese Bereiche bekannten Forderungen der Entwicklungsländer, wobei diese anstrebten, über die in anderen Foren (zuletzt auf UNCTAD V) erzielten Ergebnisse hinauszugehen. Hierzu waren die westlichen Industrieländer nicht bereit, die sozialistischen fühlten sich nicht angesprochen oder distanzierten sich ausdrücklich, wie hinsichtlich der Erreichung des 0,7-Prozent-Ziels für öffentliche Entwicklungshilfe.

Im Abschnitt >Internationaler Handelc sind die Empfehlungen des Unterabschnitts Marktzugang und Warenabkommen an die entwickelten Länder gerichtet. Diese sollen unter anderem: frühzeitig und gewissenhaft die eingegangenen Verpflichtungen zur Liberalisierung des Handels erfüllen, auf fortschreitenden Abbau und Beseitigung tarifärer und nicht-tarifärer Handelshemmnisse für landwirtschaftliche und ländliche Produkte von besonderem Interesse für Entwicklungsländer hinwirken, das Allgemeine Präferenzsystem auf weitere verarbeitete und halbverarbeitete Produkte und, wo immer möglich, auf landwirtschaftliche Erzeugnisse ausdehnen, internationale Warenabkommen gemeinsam mit den Entwicklungsländern abschließen und darauf hinwirken, daß der Gemeinsame Rohstoffonds frühzeitig in Übereinstimmuna mit den entsprechenden UNCTAD-Entschließungen voll wirksam wird und die wichtige Rolle des >Zweiten Schalters« dieses Fonds anerkannt wird.

Zu den im Unterabschnitt >Gleiche Bedingungen für kleine Produzenten« an die Entwicklungsländer gerichteten Empfehlungen gehören etwa: »Ungerechtigkeiten und Hindernisse für eine höhere Produktion zu beseitigen, insbesondere für die kleinen Produzenten«; »Methoden auszuarbeiten, bei denen internationale, finanzielle und andere Hilfe dazu genutzt werden kann, die Einkommen der Kleinlandwirte und Landarbeiter vor extremen Schwankungen der internationalen Preise zu schützen, beispielsweise durch die Schaffung nationaler Preisund Einkommen-Stabilisierungsfonds sowie die Festsetzung von Stützpreisen«. Im Rahmen der >Wirtschaftlichen

technischen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländerne sollen diese die Möglichkeiten zu engerer Zusammenarbeit auf verschiedenen Gebieten der ländlichen Entwicklung erforschen und nutzen. Die entwickelten Länder sind aufgerufen, diese Zusammenarbeit gemäß UNCTAD-Resolution 127(V) vom 3. Juni 1979 zu unterstützen.

Die hinsichtlich >Fremdinvestitionen« und transnationaler Unternehmen gegebenen Empfehlungen überschneiden sich weitgehend mit Erörterungen oder Einrichtungen, die an anderer Stelle im UN-System bereits im Gange sind. Das Recht jedes Staates, volle Souveränität über seine natürlichen und vom Menschen geschaffenen Ressourcen auszuüben, wird voll bestätigt. Zur empfohlenen Entschädigung im Falle der Nationalisierung von Fremdinvestitionen, die sich nach den jeweils geltenden nationalen Bestimmungen und nicht nach internationaler Rechtslage richten soll, legten die EG-Staaten und neun weitere westliche Länder Vorbehalt ein.

Im Abschnitt >Entwicklungshilfe wird beiden. Gebern wie Nehmern, empfohlen. mehr Mittel für die landwirtschaftliche und ländliche Entwicklung vorzusehen. Die Zusammenarbeit zwischen entwickelten Ländern und Entwicklungsländern sowie internationalen Institutionen soll unter anderem einschließen: Unterstützung der Entwicklungsländer, damit diese die im Aktionsprogramm aufgezeigten Ziele erreichen können; dringende Maßnahmen auf Seite der Geberländer zur Erreichung des 0,7-Prozent-Ziels öffentlicher Entwicklungshilfe: Aufstockung der Mittel internationaler Finanzinstitutionen zur Unterstützung der ländlichen Entwicklung und deren wirksamerer Einsatz, insbesondere kontinuierliche Auffüllung der Mittel des Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung (IFAD) und deren reale Aufstokflexiblere Vergabebedingungen; kuna: Übernahme von Landeswährungskosten und laufenden Kosten; schneller und effektiver Erlaß der in Verbindung mit öffentlicher Entwicklungshilfe entstandenen Schulden in Übereinstimmung mit der vom Trade and Development Board auf seiner neunten Sondertagung angenommenen Entschließung 165(S-IX); Erhöhung der Nahrungsmittelhilfe sowie anderer Unterstützung, um für eine gewisse Zeit den vorübergehenden Rückgang der einheimischen Produktion im Falle durchgeführter Agrarreformprogramme wettzumachen: Sicherstellung, daß Nahrungsmittelhilfe nicht in Konflikt mit dem Prinzip des Vertrauens in die eigene Kraft (self-reliance) gerät und vom Empfängerland in einer Weise genutzt wird, bei der ungünstige Auswirkungen auf die einheimische Produktion möglichst klein gehalten werden; Ermunterung zu freiwilligen Hilfeleistungen, wo immer angebracht multilateral, damit der von der öffentlichen Hilfe nicht gedeckte Bedarf ausgeglichen wird.

Der letzte Abschnitt des zweiten Teils enthält ein Aktionsprogramm für die FAO und andere Organisationen des Systems der Vereinten Nationenc. Darin empfiehlt die Konferenz mit dem Ziel, bei der Verwirklichung dieses Aktionsprogramms zu helfen, daß die geeigneten internationalen Organisationen unter Federführung der FAO die Einführung folgender spezifischer Maßnahmen auf dem Gebiet der Agrarreform und ländlichen Entwicklung in Betracht ziehen: Beobachtung von Agrarreform und ländlicher Entwicklung; Auswertung und Verbreitung von Erkenntnissen; verstärkte technische Hilfe; Hilfeleistung bei der Mobilisierung von Mitteln für mehr öffentliche und private Investitionen in der ländlichen Entwicklung. In diesem Abschnitt sind in 16 besonderen Empfehlungen die Aufgaben der FAO und anderer UN-Organisationen sowie deren Zusammenarbeit untereinander und mit betroffenen Ländern umschrieben.

Zu den nach dieser Weltkonferenz erforderlichen Folgemaßnahmen verabschiedete die Konferenz unter der Überschrift >Rolle des UN-Systems und anderer betroffener Gremient eine Entschließung, die sich in erster Linie an die FAO richtet. Darin wird die 20. FAO-Konferenz aufgerufen, den Generaldirektor zu ermächtigen, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig sind, um den Mitgliedstaaten bei der Durchführung des Aktionsprogramms zu helfen sowie die die FAO betreffenden Teile des Programms zu verwirklichen. Die Konferenz soll außerdem Vorschläge des FAO-Generaldirektors für angemessene freiwillige Beitragsleistungen der Mitgliedsländer für die nächsten zwei Jahre und den mittelfristigen Zeitraum erwägen. Die Entwicklungsländer hatten versucht, hierzu bindende Verpflichtungen durchzusetzen. Die verantwortlichen Organe der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen werden aufgefordert, innerhalb ihrer besonderen Kompetenz die Bereitstellung erforderlicher Ressourcen für ergänzende Tätigkeiten wohlwollend zu erwägen und mit der FAO auch bei der Ausarbeitung gemeinsamer Programme und Aktivitäten zusammenzuarbeiten, die möglicherweise aus weiteren außerplanmäßigen Mitteln finanziert werden. Schließlich wird die Hoffnung ausgesprochen, daß die verantwortlichen Organe der Finanzinstitutionen im einschließlich UN-System UNDP, regionale Entwicklungsbanken sowie bilaterale und andere Finanzquellen ihre Unterstützung für Agrarreform und ländliche Entwicklung erhöhen.

IV. Das Ergebnis der Konferenz ist insgesamt gesehen positiv zu bewerten. 145 Länder haben bekannt, daß sie der Agrarreform und ländlichen Entwicklung eine Schlüsselrolle im weltweiten Kampf gegen Hunger und Armut beimessen. Mit dem im angenommenen Konsens Aktionsprogramm zu Agrarreform und ländlicher Entwicklung haben sie global ein Instrument geschaffen, das für beide, Nehmer und Geber, von Nutzen sein kann. Nachdem sie allgemein anerkannt haben, daß die Hauptverantwortung und die Hauptlast für diese vorrangige Aufgabe bei den Entwicklungsländern selbst liegt, sollten die in diesen Ländern für Landwirtschaft, Ernährung und Entwicklung Verantwortlichen nunmehr innerhalb der Regierungen Maßnahmen zur ländlichen Entwicklung eher durchsetzen können. Ein Fortschritt ist bei der besonderen Lage vieler Entwicklungsländer auch. daß es jetzt um mehr gehen soll als um höhere Erzeugung von Nahrungsmitteln

oder für den Export bestimmter Agrarprodukte. Bei möglichst integriertem Vorgehen sollen Armut und Hunger an den Wurzeln bekämpft werden. Die Notwendigkeit hierzu haben Geber seit langem betont. Auch sie können nun im gegebenen Fall auf die Grundsatzerklärung und das Aktionsprogramm hinweisen, sich dieses Instruments bedienen.

Daß die Konferenz nicht zu bindenden Verpflichtungen führen würde, war bei der auch ideologisch sehr unterschiedlichen Ausgangslage der Teilnehmerstaaten vorauszusehen. Wenn man sich dennoch auf derart breiter Basis einigen konnte, so ist - trotz einer Anzahl von Vorbehalten westlicher und östlicher Industrieländer sowie einiger Entwicklungsländer - als ein Erfolg zu buchen. Das Konferenzergebnis wird als Kompromiß den Vorstellungen aller weitgehend gerecht. Es dominiert insbesondere nicht die Empfehlung zum staatlichen oder kollektiven Großbetrieb. Dieser Weg wird als eine von mehreren Möglichkeiten aufgezeigt. Im Vordergrund stehen eher die Vorstellungen der marktwirtschaftlich orientierten Länder, Schwergewicht auf die Förderung der Klein- und Kleinstbetriebe und deren Integration in eine freie Marktwirtschaft mit entsprechenden freiwilligen Zusammenschlüssen zu legen. Doch daß sich die Entwicklungsländer andererseits dazu bereiterklärten, sich selbst Ziele für ländliche Entwicklung zu setzen und über eingeleitete Maßnahmen sowie erzielte Fortschritte alle zwei Jahre auf der FAO-Konferenz zu berichten, ist ein Novum und positiv zu werten. Die Notwendigkeit, die unmittelbar Betroffenen aktiv am Entscheidungsprozeß und an der Durchführung von Maßnahmen zu beteiligen, ist so deutlich bisher nicht gesagt worden. Gleiches gilt für die Aussagen über deren Vereinigungsfreiheit.

Enttäuscht waren diejenigen, die erwartet hatten, die Konferenz werde auch über Agrarreform und ländliche Entwicklung der entwickelten Länder diskutieren. Für die Mehrzahl von ihnen hatten diese Erörterungen bereits auf der 11. Regionalkonferenz der FAO für Europa 1978 in Lissabon stattgefunden.

Als Schwachpunkte sind neben einigen organisatorischen Mängeln unter anderem zu werten, daß nicht mehr Länderberichte rechtzeitig für die Grundlagenanalyse vorgelegt worden waren. Außerdem hatten sich nur einige wenige Entwicklungsländer zum ersten Entwurf des Aktionsprogramms geäußert. Beides kann nicht nur auf die eng bemessenen Termine geschoben werden.

Zur positiven Gesamtwertung gehört auch, daß es nicht zur Konfrontation zwischen Industrieländern und Entwicklungsländern kam. Daß bei der Erörterung der in erster Linie in andere Foren gehörenden Fragen einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung, wie Marktzugang, Allgemeines Präferenzsystem, Rohstoffonds, öffentliche Entwicklungshilfe und Fremdinvestitionen, die unterschiedlichen Auffassungen zwischen Nord und Süd sowie Ost zum Ausdruck kommen würden, war zu erwarten. Schließlich unterblieb auch der rein politische Schlagabtausch zu Nahostfragen oder asiatischen Problemen, den nach den Erfahrungen der Sitzung des

Vorbereitungsausschusses viele erneut befürchtet hatten. Auch das ist auf der Aktivseite zu verbuchen.

Es wäre sicher zu optimistisch und zugleich wenig realistisch, schon bald nach dieser Konferenz tiefgreifende und sichtbare Fortschritte auf dem so komplexen Gebiet der ländlichen Entwicklung von den Entwicklungsländern zu erwarten. Diese stehen jetzt jedoch in bezug auf die Verwirklichung dieser vorrangigen Aufgabe auf dem Prüfstand.

Transnationale Unternehmen: Fortgang der Arbeiten an einem Verhaltenskodex (41)

(Die folgenden Ausführungen setzen den Bericht in VN 2/1979 S.67f. fort.)

Mit ihrer siebten Tagung (12.—23. März 1979 in New York) eröffnete die Arbeitsgruppe für einen Verhaltenskodex ihre zweite entscheidende Phase: nach Feststellung des Meinungsstandes erörterte sie nun erstmals konkrete Formulierungen anhand eines vom Vorsitzenden der Arbeitsgruppe vorgelegten Kodex-Entwurfs. Erörtert wurde die Frage der Durchführung eines Kodex, der Entwurf des Vorsitzenden für einen Kodex, de Definition transnationaler Unternehmen und der Bericht an die UN-Kommission für transnationale Unternehmen.

Als Diskussionsgrundlage zum Thema >Implementierung diente eine Aufzeichnung des Sekretariats über sogenannte >zentrale Elementec: allgemeine Wirksamkeitserfordernisse, Anwendung des Kodex auf nationaler und internationaler Eine Entscheidung über die Rechtsnatur des Kodex (Entwicklungs- und Ostblockländer: Rechtsnormen, Industrieländer: Empfehlungen) wurde bis zur weiteren Klärung der materiellen Fragen vertagt; zunehmend zeichnet sich Einvernehmen ab, daß über die Wirksamkeit des Kodex vornehmlich andere Faktoren entscheiden, so verbreitete Annehmbarkeit, Implementierungsmechanismen, Klarheit und Aussagekraft. Alle Delegationen waren von der Notwendigkeit nationaler wie internationaler Maßnahmen zur Durchführung des Kodex überzeugt. Sie empfahlen seine Verbreitung beispielsweise durch Publikation und Regierungsmaßnahmen, ebenso seine Berücksichtigung bei der Gesetzgebung. Die Übereinstimmung endete freilich bei der Frage, ob und wie die verschiedenen nationalen Rechtssysteme an den Kodex angepaßt werden könnten. Nach Ansicht aller soll die Durchführung auf internationaler Ebene der Kommission für transnationale Unternehmen und dem Zentrum zufallen (keine neuen Institutionen). Dabei würde das Zentrum als Sekretariat und die Kommission als Forum für Konsultationen sowie für die Überprüfung des Kodex fungieren. Alle Delegationen wandten sich gegen quasi-richterliche Kompetenzen der Kommission. Allerdings wollten einige Delegationen ihr die Auslegung des Kodex auch anhand konkreter Fälle übertragen. Die DDR und Schweden schlugen vor, bei den Muttergesellschaften >Weltbetriebsräte« einzurichten: zur Information und Konsultation der Gewerkschaften über Angelegenheiten und unternehmenspolitische Entscheidungen, die das Gesamtunternehmen betreffen (positiv: Niederlande, Italien, Sowjetunion, Indien, Panama; zurückhaltend: Vereinigte Staaten, Großbritannien, Bundesrepublik Deutschland).

Im Mittelpunkt der Tagung stand ein einleitender Meinungsaustausch über den ersten Entwurf des Vorsitzenden (UN-Doc. E/C.10/AC.2/8 vom 13.12.1978; Übersicht in VN 2/79), der die meisten Bereiche des beabsichtigten Kodex umfaßt. Im ersten Teil formuliert er Verhaltensregeln für transnationale Unternehmen, im zweiten Teil an die Gast- und Heimatländer gerichtete Grundsätze für die Behandlung solcher Unternehmen. Insoweit spiegelt er die Forderung der Industriestaaten nach einem ausgewogenen Gesamtwerk wider. Die wichtigsten Verhaltensregeln betreffen: allgemeines politisches Wohlverhalten (z. B. Beachtung der wirtschaftlichen und politischen Ziele der Gastländer sowie Nichteinmischung in ihre inneren Angelegenheiten), wirtschaftliche, finanzielle und soziale Anforderungen (insbesondere hinsichtlich Eigentum und Verfügungsmacht, Finanzierung, System der konzerninternen Verrechnungspreise, Besteuerung, Verbraucherund Umweltschutz), Publizität; die wichtigsten Behandlungsgrundsätze umschließen die Regelungshoheit der Gastländer über die auf ihrem Staatsgebiet operierenden Teile transnationaler Unternehmen, Inländerbehandlung, die Stabilität der Investitionsbedingungen, Enteignung und Entschädigung, Jurisdiktion und zwischenstaatliche Konsultationen.

Während die Formulierungen des Kodex Annäherung der Standpunkte verzeichnen, zeigte der erste Meinungsaustausch zwar verbale Übereinstimmung in den meisten Grundprinzipien, dahinter indessen tiefgreifende Meinungsunterschiede in zahlreichen praktisch-politisch bedeutsamen Ausprägungen.

Gebote allgemeinen politischen Wohlverhaltens: Alle Delegationen erkannten den Grundsatz an, daß sich transnationale Unternehmen in den rechtlichen Rahmen ihrer Gastländer einfügen, sich deren politischen wie wirtschaftlichen Zielen anpassen müssen. Allerdings verwiesen die Industrieländer gegenüber dem absoluten Souveränitätsanspruch der Entwicklungs- und Ostblockländer auf Prinzipien des Völkerrechts, die die Ausübung der Souveränität durch die Gastregierungen begrenzen. Demgegenüber forderten Entwicklungsländer eine Bestätigung ihres uneingeschränkten Ermessensspielraums, um transnationale Unternehmen ihren Zielen unterordnen und ihnen positive Beiträge hierzu abverlangen zu können, etwa bei der Erfüllung von Entwicklungsplänen und der Meisterung Zahlungsbilanzschwierigkeiten. Die meisten Industriestaaten bemühten sich jedoch, den betroffenen Unternehmen einen unternehmenspolitischen Entscheidungsspielraum zu erhalten, bestanden auf dem Schutz der wirtschaftlichen Überlebenskraft der Unternehmen (economic and financial viability), ihrer Nichtdiskriminierung gegenüber nationalen Gesellschaften sowie auf rechtssicheren Formulierungen. Der Rechtsgrundsatz >pacta sunt servandac wurde bestätigt, freilich durch das Prinzip >clausula rebus sic stantibus (qualifiziert.